

Bisherige Satzung	Neuer Entwurf	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">SATZUNG für den Musikschulkreis Lüdinghausen vom 19. Dezember 2006</p> <p style="text-align: center;">Vorbemerkung</p> <p>Die Stadt Lüdinghausen und die Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne haben am 15.12.2006 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) geschlossen. Danach nimmt die Stadt Lüdinghausen für die übrigen Beteiligten die Durchführung der Aufgaben der Musikschule in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen Musikschulkreis Lüdinghausen wahr. Für diese Anstalt sollen nach dem Willen der Beteiligten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die nachfolgenden Bestimmungen gelten, die der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 23.11.2006 gemäß §§ 7, 41 Abs. 1 f) GO NRW i.V.m. §§ 25 Abs. 1 GkG NRW, 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossen hat:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Organisation, Name und Sitz des Musikschulkreises</p> <p>(1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt in dem</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG für den Musikschulkreis Lüdinghausen vom _____</p> <p style="text-align: center;">Vorbemerkung</p> <p>Die Stadt Lüdinghausen und die Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne haben am 15.12.2006 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) geschlossen. Danach nimmt die Stadt Lüdinghausen für die übrigen Beteiligten die Durchführung der Aufgaben der Musikschule in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen Musikschulkreis Lüdinghausen wahr. Für diese Anstalt sollen nach dem Willen der Beteiligten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die nachfolgenden Bestimmungen gelten, die der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 23.11.2006 gemäß §§ 7, 41 Abs. 1 f) GO NRW i.V.m. §§ 25 Abs. 1 GkG NRW, 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossen hat:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Organisation, Name und Sitz des Musikschulkreises</p> <p>(1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt in dem</p>	

Gebiet der Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Lüdinghausen, Senden und Werne eine Musikschule als nicht-rechtsfähige Anstalt öffentlich Rechts.

(2) Die Musikschule trägt den Namen "Musikschulkreis Lüdinghausen" (nachfolgend: Musikschulkreis). Für alle Veranstaltungen in dem Gebiet der jeweiligen Stadt oder Gemeinde führt der Musikschulkreis den Zusatz "Musikschule (Name der Stadt/Gemeinde)".

(3) Der Musikschulkreis hat seinen Sitz in Lüdinghausen.

§ 2

Aufgabe des Musikschulkreises; Ausrichtung des Angebots

(1) Aufgabe des Musikschulkreises ist es, interessierte Menschen aus den beteiligten Städten und Gemeinden – orientiert an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen – an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen auszubilden und das Laienmusizieren zu fördern. Bei Kindern und Jugendlichen soll die Freude am Musizieren geweckt, eine musikalische Begabung frühzeitig erkannt und gegebenenfalls auch eine entsprechende Berufsausbildung vorbereitet werden.

Gebiet der Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Lüdinghausen, Senden und Werne eine Musikschule als nicht-rechtsfähige Anstalt öffentlich Rechts.

(2) Die Musikschule trägt den Namen "Musikschulkreis Lüdinghausen" (nachfolgend: Musikschulkreis). Für alle Veranstaltungen in dem Gebiet der jeweiligen Stadt oder Gemeinde führt der Musikschulkreis den Zusatz "Musikschule (Name der Stadt/Gemeinde)".

(3) Der Musikschulkreis hat seinen Sitz in Lüdinghausen.

§ 2

Aufgabe des Musikschulkreises; Ausrichtung des Angebots

(1) Aufgabe des Musikschulkreises ist es, interessierte Menschen aus den beteiligten Städten und Gemeinden – orientiert an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen – an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen auszubilden und das Laienmusizieren zu fördern. Bei Kindern und Jugendlichen soll die Freude am Musizieren geweckt, eine musikalische Begabung frühzeitig erkannt und gegebenenfalls auch eine entsprechende Berufsausbildung vorbereitet werden.

(2) Der Unterricht mit Kindern und Jugendlichen hat Vorrang vor der musikalischen Ausbildung von Erwachsenen.

(3) Unterricht für Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler außerhalb des Gebietes des Musikschulkreises wird nur insoweit angeboten, als mit den dadurch erzielbaren Unterrichtsgebühren ein zusätzlicher Beitrag zur Deckung der mit dem übrigen Anstaltsbetrieb verbundenen festen Kosten (Deckungsbeitrag) erreicht werden kann.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Musikschulkreis Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und weiteren Einrichtungen unter der Voraussetzung eingehen, dass durch die Zusammenarbeit ein zusätzlicher Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann.

§ 3

Schuljahr, Kursjahr, Ferienregelung

(1) Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre eingeteilt, die vom 01. August bis 31. Januar und vom 01. Februar bis 31. Juli dauern.

(2) Beginn und Ende von Kursen können vom Schuljahr abweichen.

(3) Die Ferien- und Feiertagsregelung für

(2) Der Unterricht mit Kindern und Jugendlichen hat Vorrang vor der musikalischen Ausbildung von Erwachsenen.

(3) Unterricht für Erwachsene ab dem 21. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler außerhalb des Gebietes des Musikschulkreises wird nur insoweit angeboten, als mit den dadurch erzielbaren Unterrichtsgebühren ein zusätzlicher Beitrag zur Deckung der mit dem übrigen Anstaltsbetrieb verbundenen festen Kosten (Deckungsbeitrag) erreicht werden kann.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Musikschulkreis Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und weiteren Einrichtungen unter der Voraussetzung eingehen, dass durch die Zusammenarbeit ein zusätzlicher Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden kann.

§ 3

Schuljahr, Kursjahr, Ferienregelung

(1) Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre eingeteilt, die vom 01. August bis 31. Januar und vom 01. Februar bis 31. Juli dauern.

(2) Beginn und Ende von Kursen können vom Schuljahr abweichen.

(3) Die Ferien- und Feiertagsregelung für

die allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für den Unterricht des Musikschulkreises. Am letzten Schultag vor den Ferien ist grundsätzlich Unterricht.

**§ 4
Aufgaben der Schulleitung**

Die Schulleitung des Musikschulkreises ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb der Musikschule, der Satzungsbestimmungen und des Lehrplanes sowie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich.

**§ 5
Gliederung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung für Kinder und Jugendliche gliedert sich in zwei Bereiche:

- a) die elementare Musikerziehung in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Spielkreise)
- b) den instrumentalen oder vokalen Gruppen- und Einzelunterricht und die dazugehörigen Ergänzungsfächer (Allgemeine Musiklehre und Hörerziehung, Musizierkreise, Kammermusik, Orchester, Chor u. a.).

(2) Die Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen verstehen

die allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für den Unterricht des Musikschulkreises. Am letzten Schultag vor den Ferien ist grundsätzlich Unterricht.

**§ 4
Aufgaben der Schulleitung**

Die Schulleitung des Musikschulkreises ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb der Musikschule, der Satzungsbestimmungen und des Lehrplanes sowie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich.

**§ 5
Gliederung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung für Kinder und Jugendliche gliedert sich in zwei Bereiche:

- a) die elementare Musikerziehung in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Spielkreise)
- b) den instrumentalen oder vokalen Gruppen- und Einzelunterricht und die dazugehörigen Ergänzungsfächer (Allgemeine Musiklehre und Hörerziehung, Musizierkreise, Kammermusik, Orchester).

(2) Die Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen verstehen sich

sich ergänzendes oder vorbereitendes Angebot.

**§ 6
Unterricht**

(1) Der Gruppenunterricht ist die Regel-Unterrichtsform.

(2) Einzelunterricht wird nur erteilt, wenn dies aufgrund der Leistung, der Leistungsbereitschaft oder sonstiger pädagogischer Gründe gerechtfertigt ist. Die pädagogischen Gründe werden jährlich – in der Regel unter Berücksichtigung eines Prüfungsvorspiels – durch Schulleitung und Fachlehrer auf ihren Fortbestand hin überprüft.

(3) In den Kursen der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, der Ergänzungs- und Ensemblefächer sowie der Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen erfolgt der Unterricht in der Regel als Klassenunterricht.

(4) Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung über die Art des Unterrichts. Ein Anspruch des Schülers/ der Schülerin auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

(5) Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt beim Einzelunterricht in der Regel 30 Minuten, beim Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten.

ergänzendes oder vorbereitendes Angebot.

**§ 6
Unterricht**

(1) Der Gruppenunterricht ist die Regel-Unterrichtsform.

(2) Einzelunterricht wird nur erteilt, wenn dies aufgrund der Leistung, der Leistungsbereitschaft oder sonstiger pädagogischer Gründe gerechtfertigt ist. Die pädagogischen Gründe werden jährlich – in der Regel unter Berücksichtigung eines Prüfungsvorspiels – durch Schulleitung und Fachlehrer auf ihren Fortbestand hin überprüft.

(3) In den Kursen der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, der Ergänzungs- und Ensemblefächer sowie der Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen erfolgt der Unterricht in der Regel als Klassenunterricht.

(4) Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung über die Art des Unterrichts. Ein Anspruch des Schülers/ der Schülerin auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

(5) Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt beim Einzelunterricht in der Regel 30 Minuten, beim Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten.

**§ 7
Aufnahmeverfahren**

- (1) Anträge auf Aufnahme sind mündlich oder schriftlich an den Musikschulkreis zu richten.
- (2) Die Antragsteller bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erhalten, soweit ein entsprechendes Unterrichtsangebot möglich ist, ein Angebotsschreiben nebst Anmeldeformular (Anmeldeunterlagen).
- (3) Mit dem Zugang des von den Schüler/innen bzw. gesetzlichen Vertretern unterschriebenen Anmeldeformulars bei dem Musikschulkreis innerhalb der in den Anmeldeunterlagen genannten Frist wird der Antragsteller in die Musikschule aufgenommen und ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

**§ 8
Abmeldungen**

- (1) Abmeldungen sind nur mit Wirkung zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie müssen schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kurshalbjahres bei der

**§ 7
Aufnahmeverfahren**

- (1) Anträge auf Aufnahme/Unterrichtsanfragen sind mündlich oder schriftlich an den Musikschulkreis zu richten.
- (2) Die Antragsteller bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erhalten, soweit ein entsprechendes Unterrichtsangebot möglich ist, ein Anschreiben mit einem vorbereiteten Vertrag nebst Satzung und Gebührensatzung (Anmeldeunterlagen).
- (3) Mit dem Zugang des von den Schüler/innen bzw. gesetzlichen Vertretern unterschriebenen Vertragsformulars bei dem Musikschulkreis innerhalb der in den Anmeldeunterlagen genannten Frist wird der Antragsteller in die Musikschule aufgenommen und ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

**§ 8
Abmeldungen**

- (1) Abmeldungen sind nur mit Wirkung zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie müssen schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kurshalbjahres (also bis

Anpassungen an die tatsächliche Vorgehensweise

Die Konkretisierung ist erforderlich, weil immer wieder Missverständnisse entstehen. Weiterhin wurde die Anschrift korrigiert.

Geschäftsstelle des Musikschulkreises –
Haus Westerholt, Freiheit Wolfsberg 2,
59348 Lüdinghausen – zugehen.

(2) Abmeldungen mit Wirkung zu einem
früheren Zeitpunkt sind nur möglich

- a) bei Vorlage eines ärztlichen Attests,
- b) bei Wegzug aus dem Gebiet des
Musikschulkreises.

Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

§ 9 Entlassungen

(1) Die Musikschulleitung kann das
Benutzungsverhältnis jederzeit beenden,
wenn

- a) sich Schüler/innen als ungeeignet
erweisen,
- b) keine Aussicht auf Unterrichtserfolg
besteht,
- c) Schüler/innen in schwerwiegender Art
oder wiederholt und nach vorausgegangener
Verwarnung gegen die Schuldisziplin
verstoßen haben,
- d) die Unterrichtsgebühr trotz Mahnung
nicht bezahlt wird,
- e) der Hauptwohnsitz innerhalb des
Gebietes des Musikschulkreises
aufgegeben wird,

zum 30.04. zum Schuljahresende und bis
zum 31.10. zum Schulhalbjahresende) bei
der Geschäftsstelle des Musikschulkreises
zugehen.

(2) Abmeldungen mit Wirkung zu einem
früheren Zeitpunkt sind nur möglich

- a) bei Vorlage eines ärztlichen Attests,
- b) bei Wegzug aus dem Gebiet des
Musikschulkreises.

Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

§ 9 Entlassungen

(1) Die Musikschulleitung kann das
Benutzungsverhältnis jederzeit beenden,
wenn

- a) sich Schüler/innen als ungeeignet
erweisen,
- b) keine Aussicht auf Unterrichtserfolg
besteht,
- c) Schüler/innen in schwerwiegender Art
oder wiederholt und nach
vorausgegangener Verwarnung gegen die
Schuldisziplin verstoßen haben,
- d) die Unterrichtsgebühr trotz Mahnung
nicht bezahlt wird,
- e) der Hauptwohnsitz innerhalb des
Gebietes des Musikschulkreises
aufgegeben wird,

<p>f) die Schüler/innen das 21. Lebensjahr vollendet haben</p> <p>g) die jeweilige Stadt/Gemeinde den Umfang der für sie zu leistenden Jahreswochenstunden kürzt oder die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule in der jeweils gültigen Fassung kündigt.</p> <p>(2) Die Entlassung wird von der Schulleitung schriftlich verfügt. Gegen die nach Anstaltsrecht zu treffende Entscheidung steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Versicherungsschutz</p> <p>(1) Schüler/innen erhalten für die Dauer des Unterrichts, für schulische Veranstaltungen und auf dem Schulweg Versicherungsschutz im Rahmen der mit dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände abgeschlossenen Unfallversicherung.</p> <p>(2) Ein darüber hinausgehender Deckungsschutz ist ausgeschlossen.</p>	<p>(f) die jeweilige Stadt/Gemeinde den Umfang der für sie zu leistenden Jahreswochenstunden kürzt oder die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule in der jeweils gültigen Fassung kündigt.</p> <p>(2) Die Entlassung wird von der Schulleitung schriftlich verfügt. Gegen die nach Anstaltsrecht zu treffende Entscheidung steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Versicherungsschutz</p> <p>(1) Schüler/innen erhalten für die Dauer des Unterrichts, für schulische Veranstaltungen und auf dem Schulweg Versicherungsschutz im Rahmen der mit dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände abgeschlossenen Unfallversicherung.</p> <p>(2) Ein darüber hinausgehender Deckungsschutz ist ausgeschlossen.</p>	<p>(f) entfällt</p>
---	---	---------------------

**§ 11
Lernmittel**

(1) Erforderliche Lernmittel müssen grundsätzlich von den Schüler/innen beschafft werden. Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, kann die Leitung des Musikschulkreises diese an Schüler/innen vermieten. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

(2) Die Mietzeit ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Über eine Verlängerung der Mietzeit entscheidet die Schulleitung.

(3) Bei der Benutzung eines schuleigenen Instrumentes haftet der Mieter/die Mieterin bzw. die gesetzliche Vertretung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz für Beschädigungen und Verlust.

(4) Gemietete Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

**§ 11
Lernmittel**

(1) Erforderliche Lernmittel müssen grundsätzlich von den Schüler/innen beschafft werden. Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, kann die Leitung des Musikschulkreises diese an Schüler/innen vermieten. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

(2) Die Mietzeit ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Über eine Verlängerung der Mietzeit entscheidet die Schulleitung.

(3) Bei der Benutzung eines schuleigenen Instrumentes haftet der Mieter/die Mieterin bzw. die gesetzliche Vertretung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz für Beschädigungen und Verlust.

(4) Gemietete Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

**§ 12
Gebühren**

Für den Besuch der Musikschule und das Mieten von schuleigenen Instrumenten werden die sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung ergebenden Unterrichts- und Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Musikschulkreis Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - in der jeweils gültigen Fassung- kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

**§ 12
Gebühren**

Für den Besuch der Musikschule und das Mieten von schuleigenen Instrumenten werden die sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung ergebenden Unterrichts- und Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Musikschulkreis Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - in der jeweils gültigen Fassung- kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

<p>oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Lüdinghausen, den 19. Dezember 2006</p> <p>Der Bürgermeister</p> <hr/>	<p>eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Lüdinghausen, den</p> <p>Der Bürgermeister</p> <hr/>	
---	---	--